

Landesbericht Spanien

Victor Gómez Martín

Inhalt

Einführung	478
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	478
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	478
I. Legitimation der Verjährung	478
II. Rechtsnatur der Verjährung	483
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	484
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	485
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	485
II. Verjährungsfrist	487
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	487
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	487
3. Berechnung der Verjährungsfrist	488
4. Beeinflussung des Fristablaufs	490
5. Absolute Verjährungsfristen	491
III. Folgen der Verjährung	492
IV. Reichweite der Verjährung	492
1. Vermögensabschöpfung	492
2. Vorbeugende Maßnahmen	492
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	493
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	493
II. Verjährungsfrist	493
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	493
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	494
3. Beeinflussung des Fristablaufs	495
III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen	495
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	496
I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen	496
1. Straftaten gegen Minderjährige	496
2. Probleme bei der Vollstreckungsverjährung	499
II. Entwicklungstendenzen	500
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	500

Einführung

Die Verjährung als Institut findet sich bereits im ersten spanischen Strafgesetzbuch vom 9.7.1822; sie wurde auch im Strafgesetzbuch des Franco-Regimes von 1944 nicht abgeschafft. Heute ist die Verjährung der Strafverfolgung in Art. 130–132 des spanischen Strafgesetzbuches von 1995 (*Código Penal*; spStGB) geregelt. Die Regelungen zur Strafvollstreckungsverjährung finden sich gleich anschließend in Art. 133–135 spStGB. Die aktuelle Rechtslage geht im Wesentlichen auf die Gesetzesreform 1/1995 zurück, wobei es durch die Änderungsgesetze 5/2010 und 1/2015 zu den unten beschriebenen Modifikationen kam.

A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

I. Legitimation der Verjährung

Der Grund für die strafrechtliche Verjährung ist, unabhängig von ihrer verfahrens- oder materiellrechtlichen Natur, in Spanien strittig.¹

Eine *prozessuale Auffassung* vertritt die Ansicht, dass die Verjährungsfrist nur die Straftat und nicht die strafrechtliche Verantwortung, die erst durch eine Verurteilung entsteht, betrifft.² Ohne eine vorherige Verurteilung wäre es nicht richtig, vom Wegfall der strafrechtlichen Verantwortung zu sprechen, da diese konzeptionell gar nicht erst entstanden sei. Nach diesem Verständnis ist die Verjährung des Verbrechens ein Hindernis der Strafverfolgung und nicht der Strafbarkeit selbst.³ Diese Ansicht stützt sich maßgeblich darauf, dass nach einem langen Zeitraum seit Begehung der Straftat die Schwierigkeit des Nachweises der Handlung erheblich zunehmen würde, was auch wegen der möglichen Nachteile für das Verteidigungsrecht des Beklagten problematisch sei.⁴ Wenn als Folge des Ablaufs dieses Zeitintervalls die Justizverwaltung zu erkennen gibt, dass es nicht möglich ist, die Tatsachen aufzuklären und ausreichend Beweismaterial zu

1 Dies wirkt sich auch auf die Praxis aus; siehe etwa STS 1224/06, 7–12.

2 *Medina Cepero*, El tratamiento procesal penal de la prescripción del delito, 2001, 37.

3 *Medina Cepero* (Fn. 2), 43; *Hernández García*, in: Ortiz de Urbina (Hrsg.), Memento práctico Penal Económico y de la Empresa, 1. Aufl. 2011, 4/2907.

4 *Rey González*, La prescripción de la infracción penal, 2. Aufl. 1999, 55.

sammeln, um die Unschuldsvormutung zu entkräften, würde die Fortführung des Ermittlungsverfahrens keinen Sinn mehr ergeben.⁵

Gegen diese These der Verjährung als Garantie zur Vermeidung eines Justizirrtums ist aber vorzubringen, dass Beweisschwierigkeiten auch auftreten können, wenn die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.⁶ Der Grundsatz *in dubio pro reo* verlangt, dass jede strafbare Handlung hinreichend nachgewiesen wird, unabhängig davon, ob das Fehlen von Beweisen durch Zeitablauf bedingt ist oder nicht.⁷ Nicht ohne Grund bestimmt Art. 131 Abs. 1 spStGB die Verjährungsfristen für Straftaten und leichte Straftaten proportional zur Schwere der Straftat, nicht zum Schwierigkeitsgrad des Nachweises der Straftat.⁸ Gegen die These spricht schließlich, dass Art. 131 Abs. 3 spStGB bestimmte Straftaten für unverjährbar erklärt. Dies liegt selbstverständlich nicht daran, dass es in diesen Fällen keine Beweisschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Zeitablauf gäbe.⁹

Ein Teil der Vertreter der prozessualen Auffassung rekurriert in der Begründung der Verjährung auf das *Grundrecht auf ein faires Verfahren* mit allen Garantien¹⁰ und damit auf den Beschleunigungsgrundsatz.¹¹ Diese Sichtweise, nach der die Verjährung des Verbrechens auch in verfassungsmäßigen Grundsätzen und Werten ihren Niederschlag findet, wird in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung durch die inzwischen klassische Entscheidung STC 157/90, 18–10 vertreten.¹²

Es sollte jedoch klar sein, dass die genannten Garantien voneinander unabhängig sind. Wo eine Garantie einschlägig ist, muss die andere es nicht sein.¹³ Nicht umsonst wird im spanischen Strafgesetzbuch die Verjährung der Straftat mit der Einleitung des Verfahrens unterbrochen. Außer in den (Ausnahme-)Fällen des Prozessstillstands beginnt die Verjährung der Straftat somit mit Beginn des Ermittlungsverfahrens erneut. Eine unangemessene Verzögerung kann aber nur vorliegen, wenn das Verfahren eingeleitet wurde und sich im Laufe der Zeit außerordentlich verzö-

5 Rey González (Fn. 4), 54.

6 Gili Pascual, La Prescripción en Derecho Penal, 2001, 67; González Tapia, La prescripción en el Derecho penal, 2003, 49, 52.

7 Gili Pascual (Fn. 6), 67; González Tapia (Fn. 6), 50 ff.

8 Gili Pascual (Fn. 6), 67; González Tapia (Fn. 6), 49, 51.

9 Gili Pascual (Fn. 6), 68.

10 Medina Cepero (Fn. 2), 41.

11 Rey González (Fn. 4), 57.

12 Gili Pascual, EPC XXXV (2015), 294.

13 Gili Pascual (Fn. 6), 71.

gert hat. Der Beschleunigungsgrundsatz allein kann die Verjährung folglich nicht legitimieren.

Ebenso wenig überzeugt das Argument, es handele sich bei der Verjährung um ein Instrument zur Sicherung der ordnungsgemäßen Funktion der Justizverwaltung als eine Art „Rüge“ des Richters für unangemessene Verzögerungen bei der Bearbeitung der Rechtsangelegenheit oder durch die spätere Gewährung eines Anspruchs auf Entschädigung für das Opfer.¹⁴ Wenn die Justizverwaltung unter struktureller Dysfunktion leidet, die sie besonders langsam und zu einer Quelle unangemessener Verzögerungen macht, liegt die Lösung für ein solches Problem nicht in der Verlängerung oder Verkürzung der Verjährungsfrist, sondern in entsprechenden Strukturreformen des Systems. Im Übrigen wäre es wenig zielführend, den Richter, der die Urteilsfindung unangemessen verzögert, durch Eintritt der Verjährung zu rügen, anstatt eine Disziplinarmaßnahme zu nutzen.¹⁵

Auch das Prinzip der *Rechtssicherheit* wird oft als Grundlage dieser Institution herangezogen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, es handele sich um ein kriminalpolitisches Freiheitsrecht, dass der Täter wisse, nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Begehung der Straftat nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden zu können. Nach einer gewissen Zeit müsse das Damoklesschwert der für das Verbrechen vorgesehenen Strafe aufhören, über dem Kopf des Täters zu schweben.¹⁶

In Bezug auf diese Argumentation ist zuzugeben, dass die Verjährung eng mit dem Gedanken der Rechtssicherheit verbunden ist. Dass dies den Kern des Wegfalls der strafrechtlichen Verantwortung bildet, ist jedoch nicht zur Gänze überzeugend.¹⁷ Der Grund liegt auf der Hand: Die Rechtssicherheit hängt nicht von der Verjährung ab, denn auch ohne Verjährung könnte diese gewährleistet werden.¹⁸ Tatsächlich könnte man sogar sagen, dass in gewissem Sinne ein System, in dem die meisten Verbrechen verjähren und andere (die wenigsten) nicht verjähren, zu einer größeren Unsicherheit führt, als ein System, in dem (unabhängig von den verfassungsrechtlichen Problemen, zu denen dies führen könnte), alle Verbrechen ohne Ausnahme unverjährbar wären. Ein Verjährungssystem wie das spanische – das sich insoweit überhaupt nicht von den strafrechtlichen Sys-

14 *González Tapia* (Fn. 6), 60.

15 *Gili Pascual* (Fn. 6), 74; *Ragués i Vallès*, La prescripció penal, 2004, 29 f.

16 *Pedreira González*, La prescripció de los delitos y de las faltas. Doctrina y jurisprudencia, 2004, 147, 152.

17 *González Tapia* (Fn. 6), 63.

18 *Gili Pascual* (Fn. 6), 72 f.; *ders.*, EPC XXXV (2015), 305.

temen unseres kulturellen Umfelds unterscheidet –, indem es, abhängig von der Schwere der verschiedenen Straftaten unterschiedliche Verjährungsfristen vorsieht, führt so gesehen zu einem höheren Maß an Rechtsunsicherheit als ein System mit einer einheitlichen Verjährungsfrist für alle Straftaten.¹⁹

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es nicht möglich ist, den Grund für den Wegfall der strafrechtlichen Verantwortung durch das Institut „Verjährung“ richtig zu verstehen, wenn diese nicht im Zusammenhang mit den *Funktionen der Strafe* betrachtet wird.²⁰

Unter diesem Gesichtspunkt ist zunächst eine Rechtfertigung der Verjährung aus der Perspektive der *Vergeltung* zu betrachten. Neben den bekannten Argumenten gegen die Vergeltung²¹ gibt es positiv-rechtliche Gründe, die den Schluss rechtfertigen, dass die Vergeltung in der derzeitigen spanischen Strafgesetzgebung nicht zu den Funktionen der Strafe gehört.²² Wie *Gili Pascual* zu Recht feststellt, stellt die bloße Existenz der Verjährung in einer Rechtsordnung einen Hinweis *de lege lata* dar, dass die Strafe in dieser Rechtsordnung keine vergeltende Funktion erfüllt. Da die Funktion der Strafe nach dieser Strafzwecklehre auf absoluten Begriffen beruht (Strafe nicht als Mittel, sondern als Selbstzweck), ist ein Wegfall der strafrechtlichen Verantwortung durch die Verjährung der Straftat nicht erklärbar; was wäre der Sinn der Aufhebung der Strafe durch bloßen Zeitablauf, wenn es im Hinblick auf die Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit angebracht wäre, die Sanktion anzuwenden?²³

Aus den obigen Argumenten lässt sich ableiten, dass die eigentliche Grundlage für den Wegfall der Strafe in der *präventiven Funktion* derselben liegt. In der Lehre ist es üblich festzuhalten, dass abhängig von der Schwere der Straftat und der seit ihrer Begehung verstrichenen Zeitspanne die Wahrnehmung der Straftat als strafbedürftig seitens der Gesellschaft variiert.²⁴ So kann beispielsweise ein leichter Diebstahl, der vor 5 Jahren begangen wurde und in diesem Zeitraum nicht verfolgt wurde, von der Gesellschaft als ein Ereignis der Vergangenheit wahrgenommen werden, das

19 *Gili Pascual* (Fn. 6), 75.

20 *Lascaraín Sánchez*, in: Rodríguez Mourullo/Jorge Barreiro (Hrsg.), *Comentarios al Código Penal*, 1997, Art. 132 (372); *Gili Pascual* (Fn. 6), 76 ff.; *González Tapia* (Fn. 6), 71; *Mir Puig*, *Derecho penal PG* (AT), 10. Aufl. 2015, 33/24 f.

21 *Mir Puig* (Fn. 20), 3/10, 62 ff.

22 *Mir Puig* (Fn. 20), 3/70 ff.

23 *Gili Pascual* (Fn. 6), 76.

24 *Gili Pascual*, *La Prescripción en Derecho Penal*, in: Boix Reig/Lloria García (Hrsg.), *Diccionario de Derecho penal económico*, 2008, 690.

bereits überwunden ist und daher keine generalpräventive Notwendigkeit einer Strafe aufweist. In diesem Fall würde das Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortung die generalpräventive Funktion der Strafe nicht in Frage stellen, da dieses in der Gemeinschaft weder einen Alarm noch ein subjektives Gefühl der Straffreiheit hervorruft.²⁵

Es ist auch möglich, dass der Ablauf eines bestimmten Zeitraums seit der Begehung der Straftat dazu führt, dass es nicht mehr notwendig ist, eine Strafe gegen den Täter zu verhängen, damit er in Zukunft keine weiteren Straftaten mehr begeht. Wurde der Täter nach dieser Zeit resozialisiert, entfällt die *spezialpräventive* Notwendigkeit der Strafe.²⁶

Nimmt man an, dass die Strafe die Funktion erfüllt, die Gesellschaft vor der Begehung von Straftaten zu schützen, kann die Verjährung damit erklärt werden, dass die Strafe nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne seit Begehung der Tat nicht mehr notwendig ist, um Straftaten zu verhindern. Dies ergibt sich daraus, dass der Gegenstand des Strafrechts nach dieser Auffassung die Gestaltung der *aktuell bestehenden*²⁷ Gesellschaftsordnung bzw. die Erhaltung der *geltenden* Gesellschaftsordnung²⁸ ist. Betrachtet die aktuelle Gemeinschaft die vergangene Straftat als etwas, das bereits überwunden ist oder der Vergangenheit angehört, ist aus generalpräventiven Gründen eine Strafe nicht mehr notwendig.²⁹ Je größer die Schwere der Handlung, desto größer ist die Zeitspanne, die seit ihrer Begehung vergehen muss, damit sie von der Gemeinschaft als ein Ereignis der Vergangenheit betrachtet werden kann.³⁰

Unter Berücksichtigung dieses Streitstandes dürfte die Verjährung der Straftat allein durch das Fehlen eines *generalpräventiven* Strafbedürfnisses erklärt werden können.³¹ Dies geht eindeutig aus Art. 131 Abs. 1 spStGB hervor. Diese Bestimmung enthält verschiedene Verjährungsfristen für Straftaten. Die Dauer steht hierbei in direktem Verhältnis zur Schwere der Straftat, die sich an der Höhe der der Straftat zugewiesenen Strafe ablesen lässt.³²

25 Gili Pascual (Fn. 6), 81; González Tapia (Fn. 6), 78 f.; Ragués i Vallès (Fn. 15), 40; Díez Ripollés, *Derecho penal español PG (AT)*, 3. Aufl. 2011, 778.

26 Gili Pascual (Fn. 6), 81; Ragués i Vallès (Fn. 15), 40; Díez Ripollés (Fn. 25), 778.

27 Gili Pascual (Fn. 6), 77; *ders.*, in: Boix Reig/Lloria García, 690; *Choclán Montalvo*, in: Boix Reig/Lloria García, 551.

28 Ragués i Vallès (Fn. 15), 42, 92.

29 Gili Pascual (Fn. 6), 77; Ragués i Vallès (Fn. 15), 43 f.

30 Ragués i Vallès (Fn. 15), 45.

31 González Tapia (Fn. 6), 209; *Choclán Montalvo*, in: Boix Reig/Lloria García, 551.

32 *Morillas Cuevas/Barquín Sanz*, in: Cobo del Rosal (Hrsg.), *Comentarios al Código penal*, 4. Bd. 2000, Art. 131 (1099); González Tapia (Fn. 6), 80.

Gegen eine spezialpräventive Grundlage der Verjährung spricht, dass bei der Bestimmung der Verfolgungsverjährung die persönlichen Umstände des Täters nicht berücksichtigt werden.³³ Zwar könnte die Bestrafung einer kriminellen Handlung lange Zeit nach ihrer Begehung der Resozialisierung des Täters schaden, da er sie persönlich als ungerechte Reaktion auf eine der Vergangenheit angehörende Handlung wahrnehmen könnte.³⁴ Das Ausbleiben einer „Entsozialisierung“ des Täters, die in einigen Fällen durch die Verjährung der Straftat erreicht wird, stellt sogar einen positiven Nebeneffekt dieser Institution dar.³⁵ Das bedeutet jedoch nicht, dass die Grundlage der Verjährung spezialpräventiv wäre. Selbstverständlich beseitigt das bloße Vergehen der Zeit nicht immer die Gefährlichkeit des Täters.³⁶ Es ist umgekehrt möglich, dass die Resozialisierung des Täters vor *dies a quo* bzw. dem Fristablauf eintritt. Aus beiden Gründen sollte es daher nicht überraschen, dass Art. 131 Abs. 1 spStGB bei der Bestimmung von Verjährungsfristen nicht auf die Resozialisierung des Täters abstellt. Ginge der spanische Gesetzgeber davon aus, dass das bloße Vergehen der Zeit im Allgemeinen die Resozialisierung des Täters mit sich bringe, hätte er (wie in anderen Rechtsordnungen) die Begehung eines neuen Verbrechens als Ursache für die Unterbrechung der Verjährung vorsehen müssen,³⁷ was jedoch nicht geschehen ist.

II. Rechtsnatur der Verjährung

Nach Ansicht eines Teils der Lehre und der Rechtsprechung ist die Ursache für den Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemischter, nämlich teils prozessualer, teils materiellrechtlicher Natur.³⁸

Ein anderer Teil hingegen betrachtet die Institution der Verjährung als rein materiellrechtlich; dies trotz der Tatsache, dass einige wichtige Fragen

33 *González Tapia* (Fn. 6), 74.

34 *Gili Pascual* (Fn. 6), 81.

35 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 40.

36 *Gili Pascual* (Fn. 6), 80 ff.; *González Tapia* (Fn. 6), 73; *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 35.

37 *González Tapia* (Fn. 6), 73.

38 *Rey González* (Fn. 4), 53 ff.; *Morillas Cueva/Barquín Sanz*, Cobo del Rosal Comentario StGB, Art. 131 (1095); *Medina Cepero*, RPJ 59 (2000), 3330; *Medina Cepero* (Fn. 2), 43 ff.; *Martín Pallín*, La prescripción de los delitos: ¿mera política criminal o derecho fundamental, La Ley, 2008, 1576; *Gili Pascual*, in: Boix Reig/Lloria García, 690; *Chozas Alonso*, in: Gascón Inchausti (Hrsg.), Repercusiones sobre el Proceso penal de la Ley Orgánica 5/2010, de Reforma del Código Penal, 2010, 224 ff.; *Hernández García*, in: Ortiz de Urbina, 4/2907.

im Zusammenhang mit der Verjährung der Straftat verfahrensrechtlich sind (insbesondere diejenigen, die sich auf die Bestimmung der Prozesshandlung beziehen, die den Fristablauf hemmen oder den Verfahrensstillstand definieren und beide in Art. 132 Abs. 2 spStGB geregelt werden).³⁹

Nach herrschender Meinung hängt von dieser Einordnung ab, ob die Verjährungsregeln *in malam partem* rückwirkend angewendet werden können oder nicht.⁴⁰ Vorzugswürdig ist jedoch die Meinung, dass die Diskussion über den rechtlichen Charakter der Institution relativiert werden sollte.⁴¹ Es ist keineswegs widersprüchlich, die Nichtrückwirkung von Bestimmungen zu verteidigen, die für den Beschuldigten in jedem Fall nachteilig sind, unabhängig von ihrem verfahrensrechtlichen oder materiellen Charakter. Nicht umsonst sieht Art. 9.3 der spanischen Verfassung vor, dass „die Verfassung die Nichtrückwirkung von ungünstigen oder restriktiven Sanktionsbestimmungen für individuelle Rechte ... garantiert ...“, also ohne jede Ausnahme für Bestimmungen verfahrensrechtlicher Art.⁴²

III. Verjährung im Lichte der Verfassung

In der spanischen Verfassungsrechtsprechung finden sich bisher weder eine „Verjährungsgarantie“ noch ein Recht auf Verjährung. Die Position des Verfassungsgerichts zur Verjährung fand aber in dem Urteil 37/10 vom 19.7.2010 Ausdruck. Demnach verfolgt „die Verjährung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht den Zweck, das Strafverfahren durch

39 *Pastor Alcoy*, La prescripción de los delitos y las faltas. Análisis jurisprudencial, RGD, 588 (1993), 155; *Olaizola Nogales*, La prescripción del delito en supuestos de concurso de delitos, AP, 1998 (2), 747; *Lascraín Sánchez*, M/H Comentarios al Código penal, 1997, Art. 131 (371); *Mir Puig*, Derecho penal PG (AT), 9. Aufl. 2011, 33/26; *Mapelli Caffarena*, in: Gómez Tomillo (Hrsg.), Comentarios al Código penal, 2011, Art. 131 (524, 529); *Prieto Rodríguez*, AP, 20 (1998), 386; *Molina Fernández* in: Molina Fernández (Hrsg.), Memento práctico Penal, 2011, 20/6678; *Rodríguez Horcajo*, in: Díaz-Maroto y Villarejo (Hrsg.), Estudios sobre las reformas del Código penal, 2011, 252.

40 *Olaizola Nogales*, AP, 1998 (2), 749; *Gili Pascual* (Fn. 6), 19 ff., 64; *Morillas Cuevas/Barquín Sanz*, Cobo del Rosal StGB, Art. 131 (1098 f.); *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 78; *Mir Puig* (Fn. 39), 33/26; *Mapelli Caffarena*, in: Gómez Tomillo (Hrsg.), Comentarios al Código penal, 2011, Art. 131 (525); *Rodríguez Horcajo*, in: Díaz-Maroto y Villarejo, 252.

41 *Pedreira González*, La prescripción de las infracciones penales tras la reforma introducida por la Ley Orgánica 15/2003, de 25 de noviembre, La Ley, 2005, 1557.

42 *Pedreira González* (Fn. 16), 159, 161; *ders.*, La Ley, 2005, 1557; *Molina Fernández*, in: Molina Fernández (Hrsg.), 20/6678; *Díez Ripollés* (Fn. 25), 778.

Strafanzeigende und Nebenkläger zeitlich einzuschränken (verfahrensrechtliche Begründung),⁴³ sondern das eindeutig zum Ausdruck gebrachte Ziel des Gesetzgebers ist es, die Ausübung des *ius puniendi* durch den Staat zeitlich zu beschränken, da der Zeitablauf den Bedarf an strafrechtlicher Reaktion verringert (materiellrechtliche Begründung). Da der Zweck oder die Grundlage der Verjährung in Strafsachen in der ‚Selbstbeschränkung des Staates bei der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten‘ liegt, ... deren Wirkung die Verjährung der Straftat selbst ist, nicht nur ihrer Verfolgbarkeit,“ richtet sich die Verjährungsfrist nach der tatsächlich begangenen, nicht nach der formell angeklagten oder angezeigten Tat. „Andernfalls würde der Angeklagte Verjährungsfristen unterliegen und diesen ausgesetzt sein, die einer Straftat entsprechen, die er weder begangen hat, noch für die er verantwortlich ist.“

Im Übrigen haben weder die ordentliche noch die verfassungsrechtliche Rechtsprechung bisher Entscheidungen zur Geltung des Grundsatzes „*in dubio pro reo*“ oder des Rückwirkungsverbotes im Falle der Verjährung getroffen. Es dürfte jedoch allgemeine Auffassung in Spanien sein, dass eine rückwirkende Verlängerung von Verjährungsfristen ausgeschlossen ist (siehe auch oben unter II. a.E.).

2. Komplex: Verfolgungsverjährung

1. Unverjährbarkeit von Straftaten

Dem Gesetzgeber steht ein weiter Spielraum für die Festlegung von Straftaten und der damit verbundenen Sanktionen zu. Entsprechend kann er gemäß den Erfordernissen der Kriminalpolitik und der Rechtssicherheit die Regeln für die Verjährung von Straftaten und Sanktionen so bestimmen, wie er sie im konkreten Fall für angemessen hält. In diesem Zusammenhang ist der Strafgesetzgeber verfassungsrechtlich legitimiert, vom Grundsatz der Verjährbarkeit von Straftaten Ausnahmen,⁴⁴ also die Unverjährbarkeit von einzelnen Straftaten, vorzusehen.⁴⁵

43 Es ging hierbei um einen Strafanzeigenden und Nebenkläger, der eine Straftat mit längerer Verjährungsfrist anzeigte und deswegen meinte, diese müsse gelten.

44 SSTC 157/90, 18–10 und 63/2001, 17–3, F.J. 7.

45 SSTC 157/1990, 18–10, F.J. 3 und 63/2001, 17–3, F.J. 7.

Dennoch sollte man sich die Frage stellen, ob die Unverjährbarkeit von Straftaten sein darf. Die Frage ist für schwere Verbrechen⁴⁶ von besonderer Bedeutung, wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Völkermord sowie Verbrechen gegen geschützte Personen und Güter im Falle eines bewaffneten Konflikts. Bei diesen ist es tatsächlich sehr wahrscheinlich, dass solche Verbrechen von der Gesellschaft erst mit dem Tod der Verantwortlichen als etwas wahrgenommen werden, das bereits überwunden ist oder der Vergangenheit angehört.⁴⁷

Dementsprechend hat der spanische Strafgesetzgeber in Art. 131 Abs. 3 spStGB alle Straftaten, die zu bestimmten Straftatengruppen gehören (Straftaten gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Verbrechen gegen geschützte Personen und Güter im Falle eines bewaffneten Konflikts und Terrorismus mit Todesfolge), unabhängig vom spezifischen Strafraum der einzelnen Delikte für unverjährbar erklärt. In gewisser Weise stellt dies die Grundlage der Verjährung, nämlich das zeitlich bedingte Fehlen eines general-präventiven Strafbedarfs, in Frage. Denn eigentlich hängt, wie dargestellt, gem. Art. 131 Abs. 1 spStGB die Verjährung der Straftat von der Schwere der Tat ab, die wiederum durch die Schwere der für die Straftat angedrohten Strafe bestimmt wird.

Für die gesetzgeberische Entscheidung der Unverjährbarkeit der genannten Verbrechen spricht aber, dass es sich um Straftaten handelt, die beinahe unauslöschliche Spuren in der Gesellschaft hinterlassen. Dies nicht nur wegen ihrer extremen Schwere, sondern auch wegen der Art und Weise, wie sie die strukturellen Säulen des demokratischen Systems und des friedlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft beeinträchtigen können. Bei einer solchen gesellschaftlichen Wahrnehmung ist es schwierig zu argumentieren, dass im Falle dieser drei seit dem Inkrafttreten des Gesetzes LO 5/2010 in Art. 131 Abs. 3 spStGB genannten Verbrechen der Ablauf eines langen Zeitraums den Bedarf an generalpräventiver Strafe beseitigt.⁴⁸

Die vom Gesetzgeber in Art. 131 Abs. 3 spStGB angewandte Gesetzgebungstechnik führte aber zu erheblichen praktischen Problemen. Zwar mag die Nichtanwendbarkeit der Verjährung im Falle einiger Straftaten unter dem Gesichtspunkt generalpräventiver Erwägungen vertretbar sein, dies bedeutet jedoch nicht, dass alle in den entsprechenden Kapiteln enthaltenen Straftaten hiervon umfasst werden müssten. Dies erschien insbe-

46 Die Kategorisierung der Straftaten in "Verbrechen" (*delito*) und "Vergehen" (*falta*) wurde durch die Gesetzesreform 1/1995 aufgegeben.

47 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 92. Dagegen *Pastor*, in: Serrano Piedecabras/Demetrio Crespo (Hrsg.), *Terrorismo y Estado de Derecho*, 2010, 644.

48 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 92.

sondere hinsichtlich des früher in Art. 607 Abs. 2 spStGB⁴⁹ enthaltenen Verbrechens der Leugnung oder Rechtfertigung des Völkermords fraglich.⁵⁰

II. Verjährungsfrist

1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Art. 131 Abs. 1 spStGB sieht vor, dass Straftaten folgender Verjährung unterliegen: 20 Jahre, wenn die Höchststrafe für die Straftat eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren oder mehr ist; 15 Jahre, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Höchststrafe ein Berufsverbot von mehr als zehn Jahren oder eine Freiheitsstrafe von mehr als zehn und weniger als 15 Jahren ist; 10 Jahre, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren ist und 10 Jahre nicht überschreitet; und 5 Jahre für alle anderen Straftaten mit Ausnahme von geringfügigen Straftaten und den Straftaten der Beleidigung und Verleumdung, die nach 1 Jahr verjähren. Im Falle einer kombinierten Strafe gilt die Strafe mit der längsten Verjährungsfrist (Art. 131 Abs. 2 spStGB); bei Tateinheit oder zusammenhängenden Gesetzesverstößen gilt die Verjährungsfrist, die der schwersten Straftat entspricht (Art. 131 Abs. 4 spStGB).

2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Die in Art. 131 spStGB vorgesehenen Fristen sind nach Absatz 1 ab dem Tag zu berechnen, an dem die strafbare Handlung begangen wurde. Was unter „Begehung“ zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht definiert. Rechtsprechung und Lehre deuten dies als die „vollständige Verwirklichung“ des Tatbestandes (*realización completa del tipo*). Bei Erfolgsdelikten muss demnach auch der Erfolg eingetreten sein, unabhängig von der Begehungsweise (Tun oder Unterlassen). Die Berechnung beginnt im Falle von fortgesetzten Straftaten an dem Tag, an dem die letzte Straftat begangen wurde, im Falle von Dauerdelikten an dem Tag, an dem die rechtswidrige

49 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 94.

50 Seit der Gesetzesreform 1/2015 ist dieses Verbrechen nicht mehr als Teil des Genozids (Art. 607 a.F. spStGB) geregelt, sondern als Hassverbrechen in Art. 510 spStGB, sodass das Problem gelöst ist.

Lage beseitigt wurde, sowie bei gewohnheitsmäßigen Verstößen an dem Tag, an dem die Tätigkeit eingestellt wurde (Art. 132 Abs. 1 S. 2 spStGB). Was die Beteiligung angeht, ist die Rechtslage höchstrichterlich ungeklärt, die Lehre aber sieht auch hier die Verjährung mit der Vollendung der Haupttat beginnen.

Ist das Opfer minderjährig, läuft die Frist bei folgenden Delikten erst ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat, und wenn das Opfer vor Erreichen des Volljährigkeitsalters stirbt, ab dem Tag des Todes: Bei versuchtem Mord und bei Abtreibung ohne Einwilligung, Körperverletzung, Menschenhandel, Verbrechen gegen die Freiheit, der Folter und gegen die moralische Integrität, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit, gegen die Privatsphäre, das Recht am eigenen Bild und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 132 Abs. 1 UAbs. 2 spStGB).

3. Berechnung der Verjährungsfrist

Art. 131 Abs. 4 spStGB besagt, dass „im Falle verbundener Delikte ... die Verjährungsfrist diejenige der schwersten Straftat ist“. Diese Regel zur Bestimmung der Verjährung im Falle der Tateinheit ist eine gesetzliche Ausgestaltung der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs.⁵¹ Das Plenum der Zweiten Kammer des Obersten Gerichtshofs hat kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LO 5/2010 die „nicht-richterliche Verlautbarung“ vom 26.10.2010 verabschiedet, die Folgendes festlegt: „Bei zusammenhängenden Straftaten oder Tateinheit gilt die vom Gericht erkannte schwerste Straftat für die Festlegung der Verjährungsfrist in der zu entscheidenden Strafsache.“

Demnach verjähren in Tateinheit begangene Verbrechen einheitlich. Dies bedeutet, dass die Frist der schwersten Straftat maßgeblich ist. Obwohl die Gerichte es nicht ausdrücklich betont haben, folgt aus diesem Kriterium, dass auch der *dies a quo*, d.h. der Tag, an dem die Straftat begangen wurde und die Frist zu laufen beginnt, einheitlich betrachtet werden muss. Auch dies ist demnach der Tag der Vollendung der Straftat mit der schwersten Strafe.

Nach Lehre und Rechtsprechung betrifft das Gebot der einheitlichen Behandlung gem. Art. 131 Abs. 4 spStGB sowohl materielle als auch pro-

51 Anders STS 25–4–1988; *Olaizola Nogales*, AP, 1998 (2), 764. Dazu *Gómez Martín*, La nueva regla sobre prescripción del delito en supuestos de concurso de infracciones, *Economist & Jurist*, 124 (2008), 66 f.

zessuale Verbindungen von Straftaten. Die erste Kategorie umfasst beispielsweise den in Art. 17 Nr. 3 des Gesetzes zur Strafanklage (*Ley de Enjuiciamiento Criminal*, Strafanklagegesetz, spStrafAnklG) vorgesehenen Fall (Verbindung der Delikte zur Ermöglichung von Straftaten und der ermöglichten Straftat) und die zweite Kategorie den in Art. 17 Nr. 5 spStrafAnklG genannten Fall (Verbindung der Geldwäsche und der Vortat). Der Gesetzgeber unterscheidet also nicht zwischen Fällen des materiellen Zusammenhangs und des verfahrensrechtlichen Zusammenhangs.

Eine Auslegung dieser Vorschrift ergibt jedoch, im Einklang mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs vor der Reform, dass in keinem der Fälle der prozessualen Verbindung auch nur indirekt das Bestehen einer Deliktseinheit i.S. der Rechtsprechung für Fälle von Tateinheit erforderlich ist (siehe Art. 131 Abs. 4 spStGB).⁵² Die Verbindung von Straftaten wird in solchen Fällen zu einem formellen Institut, um widersprüchliche bzw. unvollständige Ermittlungen und Entscheidungen zu vermeiden. Eine solche prozessuale Erwägung hat aber nichts mit der generalpräventiven Grundlage der Verjährung der Straftat zu tun.⁵³ Diese Auffassung findet auch in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs eine Stütze. Nach dieser kommt im Falle einer rein formellen Verbindung von Straftaten keine einheitliche Verjährungsfrist zur Anwendung: „Die Gründe, die dieses Kriterium stützen, sind materieller Natur, sodass es in Fällen von rein verfahrenstechnischem Zusammenhang nicht anwendbar ist.“⁵⁴

Nicht umsonst wird nur in Art. 17 Nr. 1 spStrafAnklG eine zeitliche Nähe zwischen den verschiedenen verbundenen Straftaten gefordert. In den anderen Fällen ist es durchaus denkbar, dass zwei Personen die Begehung von zwei Verbrechen vereinbaren (Art. 17 Nr. 2 spStrafAnklG), oder dass eine Straftat begangen wird, um eine andere zu verdecken (Art. 17 Nr. 4 spStrafAnklG), und dass die Begehung der Taten so weit auseinanderliegt, dass mit der Vollendung der schwersten Straftat die Verjährungsfrist für die am wenigsten schwere Straftat bereits abgelaufen ist. Dass trotzdem eine einheitliche Verjährungsfrist laufen sollte, kann nicht sein. Es scheint widersinnig, die abgelaufene Verjährungsfrist für die eine Straftat wegen dem Gebot der einheitlichen Behandlung verbundener Straftaten wieder aufleben zu lassen bzw. deren Ablauf auf unbestimmte Zeit auszusetzen,

52 *Gili Pascual* (Fn. 6), 106; *Molina Fernández*, in: *Molina Fernández*, 20/6716; SSTS 1247/02, 3–7; 1100/11, 27–10; 480/09, 22–5; 132/08, 12–2; 493/08, 9–7; 866/08, 1–12; SAP Madrid 1ª, 28–9–12.

53 *Hernández García*, in: *Quintero Olivares* (Hrsg.), *La reforma penal de 2010*, 137.

54 SSTS 29–7–98 (Caso Marey), 12–5–99, 21–12–99; 3–07–02.

wenn offensichtlich ist, dass die generalpräventive Notwendigkeit einer Bestrafung nicht mehr vorliegt.⁵⁵

4. Beeinflussung des Fristablaufs

Gem. Art. 132 Abs. 2 spStGB wird die Verjährungsfrist unterbrochen, wenn sich das Verfahren gegen eine bestimmte Person richtet. Sie läuft also zunächst nicht weiter ab und beginnt erst dann von Neuem zu laufen, ohne Berücksichtigung der bereits abgelaufenen Zeit, wenn das Verfahren stillsteht oder ohne Verurteilung endet. Dabei gilt im Einzelnen Folgendes:

- 1) Als Verfahren gegen eine bestimmte Person gilt das Verfahren ab dem Zeitpunkt, in dem mit oder nach Einleitung des Verfahrens eine begründete gerichtliche Entscheidung ergeht (beispielsweise Eröffnung des Hauptverfahrens), mit der dieser Person ihre mutmaßliche Beteiligung an einer Handlung, die eine Straftat darstellen kann, zugeschrieben wird.
- 2) Ungeachtet dessen wird der Lauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten gehemmt, wenn jemand eine Strafklage oder Strafanzeige bei einer Justizbehörde einreicht, in der oder in dem einer bestimmten Person ihre angebliche Beteiligung an einer möglichen Straftat zugeschrieben wird. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag der Einreichung der Strafklage oder Anzeige zu laufen. Wird in diesem Zeitraum eine endgültige gerichtliche Entscheidung über die Unzulässigkeit der Strafklage oder der Strafanzeige gefällt oder beschlossen, das Verfahren nicht gegen die beschuldigte oder angeklagte Person zu richten, läuft die Verjährungsfrist (rückwirkend) ab dem Tag des Einreichens der Strafklage oder Strafanzeige weiter. Die Verjährungsfrist läuft auch fort, wenn der Untersuchungsrichter innerhalb dieses Zeitraums keinen der in 1) erwähnten Beschlüsse fasst. Wird aber innerhalb dieser Frist eine der in 1) genannten gerichtlichen Entscheidungen gegen den Beschuldigten oder eine andere an der Tat beteiligte Person getroffen, so gilt die Hemmung der Verjährungsfrist

55 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 192; *Hernández García*, in: Ortiz de Urbina, (Hrsg.), 4/2918. Dagegen *Consejo Fiscal*, Informe sobre el Anteproyecto de Ley Orgánica por la que se modifica la Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código penal, 73.

rückwirkend für den Tag des Einreichens der Strafklage oder Strafanzeige.

Wird das Verfahren nach einer der in 1) genannten Entscheidungen später doch eingestellt, so ist die Folge gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Daher gilt Folgendes: Wäre die Tat innerhalb der 6 Monate verjährt, dann tritt Verjährung ein (Hemmung entfällt rückwirkend). Andernfalls beginnt die Frist von Neuem zu laufen (siehe bereits oben Art. 132 Abs. 2 spStGB).

- 3) Die Person, gegen die das Verfahren im Sinne von 1) gerichtet ist, muss in der gerichtlichen Entscheidung hinreichend bestimmt sein, entweder durch persönliche Identifizierung oder durch Merkmale, die es ermöglichen, diese Identifizierung später innerhalb der Organisation oder Gruppe von Personen, denen die Handlung zugeschrieben wird, vorzunehmen.
- 4) Als Stillstehen des Verfahrens, was gem. Art. 132 Abs. 2 spStGB einen erneuten Ablauf der Verjährungsfrist zur Folge hat, gilt eine solche Untätigkeit der Gerichtsorgane, die weder eine vorläufige, rein formelle Einstellung des Verfahrens ist noch durch Prüfung der Verfassungswidrigkeit verursacht wird. Eine solche Untätigkeit liegt vor, wenn entweder keine Handlung vorgenommen wird, als auch dann, wenn die vorgenommenen Handlungen dem gesetzlich festgelegten Verfahren widersprechen oder für die Zwecke des Verfahrens nutzlos sind. Letzteres ist der Fall, wenn die Handlungen einen ausschließlich formalen Inhalt haben, lediglich den Inhalt anderer früherer Handlungen wiederholen oder unnötigerweise den Verfahrensablauf verzögern. Die Folge ist, dass die Verjährungsfrist wieder von Neuem zu laufen beginnt, Art. 132 Abs. 2 spStGB.

Wiederholte Unterbrechungen sind gesetzlich nicht ausgeschlossen (siehe den Wortlaut von Art. 132 Abs. 2 spStGB).

5. Absolute Verjährungsfristen

Im spanischen Strafgesetzbuch gibt es keine absoluten Fristen für die Verjährung der Straftat (oder der Strafe).

III. Folgen der Verjährung

Nach Art. 130 Abs. 1 Nr. 6 spStGB führt die Verjährung der Straftat zum Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dies tritt ein, wenn eine Straftat nicht innerhalb der Frist zwischen dem Zeitpunkt ihrer Vollendung (*dies a quo*) und dem Zeitpunkt, an dem die Berechnung der entsprechenden Verjährungsfrist endet (*dies ad quem*), verfolgt wird. Die Folge ist eine Einstellung des Verfahrens (*sobreseimiento libre*) im Zwischenverfahren, im Hauptverfahren erfolgt ein Freispruch (*absolución*). Die Verjährung kann von jeder Verfahrenspartei geltend gemacht und jederzeit während des Verfahrens von Amts wegen berücksichtigt werden. Dies kann auch als neuer Einwand in der Berufung oder in der Berufungsverhandlung geschehen, da es sich, wie die Rechtsprechung oftmals betont, um eine Institution des *ordre public* handelt.

IV. Reichweite der Verjährung

1. Vermögensabschöpfung

Ob es nach Verjährung der Tat zur Vermögensabschöpfung („confiscation“) kommen kann, ist in Spanien nicht geregelt. In der Lehre herrscht die Auffassung vor, dass das durch die Verjährung bedingte Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Vermögensabschöpfung entgegensteht.⁵⁶

2. Vorbeugende Maßnahmen

Die Auswirkung der Verjährung auf schuldunabhängige sanktionierende Maßnahmen (z.B. Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik) ist in Spanien nicht geregelt. Diese beziehen sich gemäß dem spanischen Strafgesetzbuch aber zwingend auf eine begangene rechtswidrige Straftat und die hiermit verbundene strafrechtliche Verantwortlichkeit. Daher ist es in der Lehre allgemeine Auffassung, dass das durch die Verjährung bedingte Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sämtliche vorbeugende Maßnahmen ausschließt.⁵⁷

⁵⁶ Mir Puig, (Fn. 20), 15/36.

⁵⁷ Mir Puig, (Fn. 20), 15/36.

3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Die Strafen für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Völkermord sowie für Verbrechen gegen geschützte Personen und Güter im Falle von bewaffneten Konflikten mit Ausnahme derjenigen, die nach Art. 614 spStGB bestraft werden, unterliegen in keinem Fall einer Verjährungsfrist. Auch gilt die Verjährung nicht für Terrorismusstraftaten, wenn diese den Tod einer Person herbeigeführt haben (Art. 133 Abs. 2 spStGB).⁵⁸

II. Verjährungsfrist

1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Nach Art. 133 Abs. 1 spStGB verjähren die durch rechtskräftiges Urteil verhängten Strafen in folgenden Zeiträumen: Nach 30 Jahren bei Freiheitsstrafe von mehr als 20 Jahren; nach 25 Jahren bei Freiheitsstrafe von 15 Jahren oder mehr; nach 20 Jahren bei einem Berufsverbot von mehr als 10 Jahren und bei Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren; nach 15 Jahren bei einem Berufsverbot von mehr als 6 Jahren und bei Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren; nach 10 Jahren bei den übrigen schweren Strafen; nach 5 Jahren bei den weniger schweren Strafen; und nach 1 Jahr bei leichten Strafen.

Diese Fristen richten sich also nicht nach dem abstrakten Strafraumen für die begangene Straftat, sondern nach der Dauer der im Endurteil verhängten konkreten Strafe, es sei denn, diese wird durch die Gewährung einer Begnadigung verkürzt. In den Worten des Obersten Gerichtshofs: „Es ist dem Wesen der Vollstreckungsverjährung nicht angemessen, sie nach der abstrakt festgelegten Dauer auszurichten, denn nicht die abstrakte Strafe verliert im Laufe der Zeit ihre Bedeutung, sondern die tatsächlich verhängte Strafe.“⁵⁹ In der Literatur wird berücksichtigt, wenn ein Teil der Strafe verbüßt wurde, Untersuchungshaft vollzogen wurde oder eine Verkürzung der Strafe durch die Gewährung einer Teilbegnadigung eingetreten ist. Im Hinblick auf die Verjährung von Strafen, die für verschiedene

58 *Cardenal Montraveta*, in: Corcoy Bidasolo (Hrsg.), *Comentarios al Código penal español, Reforma LO 1/2015 y 2/2015*, 2015, Art. 133 (482).

59 STS 921/01, 23–5.

Taten verhängt wurden (Tatmehrheit), ist im Erwachsenenstrafrecht jede von ihnen in Bezug auf die Verjährungsfristen eigenständig zu bewerten, wobei möglich ist, dass nur eine verjährt ist.⁶⁰

2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Die Verjährung der Strafe ergibt sich aus dem Ablauf der in Art. 133 Abs. 1 spStGB vorgesehenen Fristen, die nach den Kriterien berechnet werden, die sich aus Art. 134 spStGB und den übrigen gesetzlichen Regelungen über die Vollstreckung von Strafurteilen ergeben. Es besteht Einigkeit darüber, dass die während der Strafvollstreckung ablaufende Zeit nicht als Verjährungsfrist angesehen und daher nicht als solche berücksichtigt werden sollte.

Art. 134 Abs. 1 spStGB besagt, dass die Verjährungsfrist der Strafe ab dem Tag des rechtskräftigen Urteils berechnet wird, wenn nicht bereits mit der Vollstreckung der Strafe begonnen wurde oder der Fristablauf gehemmt wird. Der Beginn der Vollstreckung der verhängten Strafe unterbricht mithin den Ablauf der Verjährungsfrist. Wann die Vollstreckung beginnt, hängt von der Art der Strafe ab. Von Bedeutung ist außerdem die Festnahme der verurteilten Person, der vorsorgliche Entzug von Rechten und die freiwillige Verbüßung der Strafe. Weiter ist zu berücksichtigen, ob der Täter vor Vollstreckung andere Strafen oder Sicherheitsmaßnahmen zu erdulden hat und ob der zuständige Richter die Vollstreckung gemäß der vorgesehenen Formalitäten und Kontrollen angeordnet hat.⁶¹

Nach Beginn der Vollstreckung der Strafe ist eine Unterbrechung der Verjährung nur dann sinnvoll, wenn der Verurteilte sich der schon begonnenen Vollstreckung entzieht. Art. 134 Abs. 1 spStGB sieht entsprechend vor, dass die Vollstreckungsverjährung erst ab dem Zeitpunkt der Haftentweichung abläuft, wenn die Vollstreckung der Strafe bereits begonnen hatte.⁶² Die Frist läuft also nicht mehr ab Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils, sondern neu ab Beginn der Strafvollstreckung.

60 *Cardenal Montraveta*, Bidasolo Comentarios al Código penal español, Art. 133 (482).

61 *Cardenal Montraveta*, Bidasolo Comentarios al Código penal español, Art. 134 (483 f.).

62 *Cardenal Montraveta*, Bidasolo Comentarios al Código penal español, Art. 134 (483).

3. Beeinflussung des Fristablaufs

Die Verjährung wird während der Zeit der Aussetzung der Vollstreckung der Strafe (Art. 134 Abs. 2 lit. a spStGB) oder der Vollstreckung anderer, nicht zeitgleich vollstreckbarer Strafen gehemmt (Art. 134 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 75 spStGB).

Die Aussetzung der Vollstreckung des Urteils führt gem. Art. 134 Abs. 2 lit. a spStGB *immer* zur Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist, da alle denkbaren Fälle erfasst sind: a) Aussetzung wegen der Einreichung einer Verfassungsbeschwerde (Art. 56 *Ley Orgánica del Tribunal Constitucional*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz); b) Aussetzung wegen eines Begnadigungsgesuchs; c) Aussetzung gem. Art. 80 bis 87 spStGB (insbesondere zur Bewährung); d) Aussetzung der Vollstreckung zur Ausweisung von Ausländern (Art. 89 spStGB); e) Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 99 spStGB (Sicherungsverwahrung); f) Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 60 spStGB (nachträgliche Schuldunfähigkeit u.Ä.).

Die sukzessive Vollstreckung von mehreren Urteilen wird durch Art. 134 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 75 spStGB geregelt. Wenn die wirksame Vollstreckung eines Strafurteils die gleichzeitige Vollstreckung eines anderen Strafurteils verhindert, erfolgt die Vollstreckung sukzessiv in der Reihenfolge der Schwere der Strafen, beginnend mit dem schwersten Strafurteil. Der Ablauf der Verjährungsfrist der aktuell verbüßten Strafe sowie der noch zu verbüßenden Strafe wird solange ausgesetzt. Wenn noch nicht mit der Verbüßung der schwersten Strafe begonnen wurde, wird die Verjährungsfrist für die leichteren, unvollstreckbaren Strafen nicht ausgesetzt, weshalb die leichteren Strafen verjähren können, bevor mit der Vollstreckung der schwersten Strafen begonnen wird und bevor diese verjährt.⁶³

III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen

Sicherungsmaßnahmen verjähren nach 10 Jahren, wenn sie Freiheitsentzug von mehr als 3 Jahre beinhalten, und nach 5 Jahren, wenn sie Freiheitsentzug bis zu 3 Jahre beinhalten oder anderer Natur sind (Art. 135 Abs. 1 spStGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss über die Durchführung der Maßnahme rechtskräftig wurde, oder bei sukzessiver Vollstreckung mit dem Tag, an dem die Vollstreckung hät-

63 *Cardenal Monraveta*, Bidasolo Comentarios al Código penal español, Art. 134 (488 f.).

te beginnen sollen (Art. 135 Abs. 2 spStGB). Erfolgt die Sicherungsmaßnahme im Anschluss an eine Strafe, so wird die Frist ab dem Erlöschen der Strafe berechnet (Art. 135 Abs. 3 spStGB).⁶⁴

B. Probleme und Entwicklungstendenzen

I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen

1. Straftaten gegen Minderjährige

Eine der problematischsten Gruppen im Bereich der Verjährung sind Straftaten gegenüber minderjährigen Opfern. Bei diesen Straftaten würde die Anwendung der allgemeinen Regeln und Fristen für die Verjährung der bereits aufgedeckten Straftat in vielen Fällen zu einer unbefriedigenden Folge führen: Zum Zeitpunkt der Kenntnis der Straftat wäre sie bereits verjährt. Die deswegen bestehende Regel der Aussetzung des *dies a quo*, bis das Opfer ein bestimmtes Alter erreicht hat, wie im spanischen Recht, ist eine bedeutende Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach der die Verjährung ab dem Zeitpunkt der Vollendung des Verbrechens beginnt. Wegen der Hemmnisse für eine Anzeige ist dies auch im höchsten Maße sinnvoll.⁶⁵

Die Ergebnisse mehrerer Studien zeigen, dass die Opfer dieser Verbrechen viel Zeit brauchen, um diese anzuzeigen und folglich eine Verurteilung zu ermöglichen.⁶⁶ So deckt jedes fünfte Opfer nie den in seiner Kindheit erlittenen sexuellen Missbrauch auf und fast 60 % zögern die Offenlegung der Tatsachen mehr als 5 Jahre nach der Vollendung des ersten Missbrauchs hinaus.⁶⁷ Die Gründe, warum es so lange dauert, bis ein Minder-

64 *Cardenal Montraveta*, *Bidasolo Comentarios al Código penal español*, Art. 135 (490 f.).

65 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 156.

66 Die Verzögerung der Anzeige kann vorübergehender Natur sein, wenn das Opfer schließlich eine Vertrauensperson auswählt und ihr den erlittenen Missbrauch offenbart, oder dauerhaft, wenn das Opfer beschließt, seine Vergangenheit nicht preiszugeben, siehe *Tener/Murphy*, *Trauma, Violence, & Abuse*, 16 (4), 2015, 391.

67 *Hébert/Tourigny/Cyr/McDuff/Joly*, *Canadian Journal of Psychiatry*, 54 (9), 2009, 631. Andere Autoren kommen zu dem Schluss, dass gar weniger als ein Drittel der Opfer sexuellen Missbrauch in der Kindheit offenbaren, und die meisten Opfer durchschnittlich ganze 21 Jahre warten, bevor sie die Vorkommnisse im Erwachsenenalter offenbaren, *Hörnle/Klingbeil/Rothbart*, *Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch*, 2014, 66.

jähriger einen Vorfall meldet, soweit dies überhaupt erfolgt, sind vielfältig.⁶⁸ Einige Opfer stellen in Frage, ob das Ereignis Missbrauch darstellt oder nicht, und äußern Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Erinnerungen und ob sie echt sind oder nicht.⁶⁹ Andere Opfer sind sich des als Minderjährige erlittenen Missbrauchs voll bewusst und beschließen, sie als Erwachsene durch eine entsprechende Anzeige zu enthüllen.⁷⁰

In der deutschen Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass die vom Strafgesetzgeber für die Verjährung festgelegten Fristen nicht immer zweckmäßig seien. Die Mindestgrenze von 18 Jahren reiche nicht aus, um die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen dem Opfer und dem Täter in einigen Kontexten zu klären.⁷¹ Mit Blick auf die deutsche Entscheidung, den *dies a quo* auf von einem Alter des Opfers von 18 oder 21 auf 30 Jahre zu verschieben, darf jedoch auch nicht vergessen werden, dass die automatische Anwendung der vorliegenden Regel zu vielen Schwierigkeiten in der Praxis führen kann. Eines dieser Probleme besteht darin, dass in weniger schweren Fällen bei Kleinkindern die Verjährungsfrist überproportional verlängert wird. In diesen Fällen sollte die Herabsetzung des Tatunrechts durch den Zeitablauf auch ggf. zu einer Strafmilderung in Analogie zu Art. 21 Abs. 7 spStGB führen oder zumindest zu einem Antrag auf teilweise Begnadigung.⁷²

Des Weiteren ist es nicht immer so, dass das minderjährige Opfer vor Erreichen der Volljährigkeit keine Anzeige erstattet, weil es tatsächlich daran gehindert ist.⁷³ Es ist beispielsweise durchaus vorstellbar, dass der Minderjährige zum Zeitpunkt der Tat kurz vor der Volljährigkeit steht, sodass

68 Die Literatur differenziert dabei nach zwischenmenschlichen, soziokulturellen und intrapersonellen Barrieren. Die erste und zweite Art dieser Beschränkungen ergeben sich aus der Tatsache, dass sich das Opfer noch in Abhängigkeit oder im Einflussbereich des Täters befindet, *Hörnle/Klingbeil/Rothbart* (Fn. 67), 66. Was die intrapersonellen Faktoren betrifft, so fehlt manchen Opfern das Bewusstsein dafür, ob sie missbraucht wurden oder nicht, und sie misstrauen der Genauigkeit ihrer Erinnerungen in Bezug auf den sexuellen Kindesmissbrauch. Als Erwachsene zeigen ihre Erinnerungen an diese Episoden deutliche Anzeichen von Verdrängung, *Sorsoli/Kia-Keating/Grossman*, *Journal of Counseling Psychology*, 55 (3), 2008, 333, 334.

69 *Dorahy/Clearwater*, *Journal of Child Sexual Abuse*, 21 (2), 2012, 155; *Sorsoli/Kia-Keating/Grossman*, *Journal of Counseling Psychology*, 2008, 333.

70 Diese Opfer nennen in der Regel Unterdrückung, Verwirrung, Scham, Schuld, Eigenverantwortung und Angst als die häufigsten Hemmnisse für eine Anzeige, *Dorahy/Clearwater*, *Journal of Child Sexual Abuse* 2012, 155.

71 *Hörnle/Klingbeil/Rothbart* (Fn. 67), 69.

72 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 153.

73 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 153.

er die Rechtswidrigkeit der erlittenen Handlung vollständig versteht und darüber hinaus keinem Druck oder keiner Bedrohung ausgesetzt ist, die ein Hemmnis für eine mögliche Anzeige darstellt. In diesem Fall würde nichts einer teleologischen Einschränkung dahin gehend entgegenstehen, dass die Ausnahmeregelung der Aussetzung der Verjährung der Straftat ausgeschlossen ist, da die Grundlage, auf der sie beruht, nicht vorhanden ist.⁷⁴

Es ist schwieriger, den umgekehrten Fall zu lösen, d.h. den Fall, in dem das Opfer zum Zeitpunkt der Tat volljährig ist, aber daran gehindert ist, Anzeige zu erstatten, sei es aufgrund ernsthaften Drucks oder weil es nicht in der Lage ist, die strafbare Natur der Handlung zu erfassen, etwa aufgrund einer Behinderung. In diesem Fall würde die Anwendung der in Art. 132 Abs. 1 spStGB vorgesehenen Regel zu einer Analogie *in malam partem* führen, indem sie die für minderjährige Opfer vorgesehene Aussetzung der Verjährung auf erwachsene Opfer ausweitet.⁷⁵

Diese beiden Fallgestaltungen zeigen, dass der Wortlaut der Ausnahmeregelungen nicht immer mit dem Zweck der Vorschriften übereinstimmt. Die Vorschrift wäre deutlich pragmatischer und wesentlich kohärenter, wenn die Regelungen, die den Beginn der Berechnung der Verjährungsfrist für die Straftat aussetzen, nicht für alle Fälle minderjähriger Opfer gelten würden, sondern nur für diejenigen, in denen tatsächlich die beschriebenen Hinderungsgründe vorliegen.⁷⁶ Die Annahme einer Unfähigkeit zu einer Anzeige ist nur dann gegeben, wenn das Opfer minderjährig ist, jedoch nicht, wenn das Opfer ein Erwachsener ist, was zu einer Vermutung *iuris tantum* führen sollte, d.h. dem Gegenbeweis zugänglich, und in keinem Fall zu einer Vermutung *iuris et de iure*.

Offensichtlich setzt ein weiteres Tatbestandsmerkmal des Art. 132 Abs. 1 spStGB⁷⁷ voraus, dass der Sachverhalt nicht angezeigt oder ein Gerichtsverfahren zu seiner Verfolgung nicht eingeleitet wurde. Der Wortlaut der Vorschriften erfordert allerdings nicht ausdrücklich, dass dies geschehen ist. In diesen Fällen ist eine teleologische Reduktion des Gesetzes notwendig, die es ermöglicht, die Berechnung der Verjährungsfrist der Straftat nicht bis zum Erreichen eines bestimmten Alters auszusetzen, wenn es zu einem Strafverfahren gekommen ist. Dann sollte die Frist ab der Durchführung der letzten Verfahrenshandlung im Strafverfahren gegen den Be-

74 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 153.

75 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 153.

76 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 153.

77 Dies gilt im Übrigen auch für § 78b Abs. 1 S. 1 dStGB.

schuldigten (Aufnahme der Anzeige oder Strafklage, Ladung zur Aussage als Beschuldigter etc.) beginnen.⁷⁸

Eine weitere Einschränkung dieser Regeln ergibt sich aus der Tatsache, dass ihre rückwirkende Anwendbarkeit aufgrund ihres für den Täter nachteiligen Charakters zu einer Anwendung *in malam partem* führen würde. Aus diesem Grund kann Art. 132 Abs. 1 spStGB nicht auf Handlungen angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten begangen wurden.⁷⁹

2. Probleme bei der Vollstreckungsverjährung

Bei der Vollstreckungsverjährung ist problematisch, dass Art. 134 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 75 spStGB nur die sukzessive Vollstreckung von mehreren Strafen aus unterschiedlichen Verfahren regelt. Nicht geregelt ist der Fall, in dem in einem einzigen Verfahren unterschiedliche Strafen verhängt wurden. Diese Frage ist für die Berechnung der Höchstgrenze der Dauer der Freiheitsstrafe relevant (Art. 76 Abs. 2 spStGB). In Fällen, in denen eine Tat mit einer Vielzahl von Haupt- oder Nebenstrafen geahndet werden kann, ist es daher fraglich, ob die Vollstreckung aller Straftaten immer gleichzeitig erfolgen muss oder ob sie nacheinander erfolgen kann, wenn eine gleichzeitige Vollstreckung nicht möglich ist. Eine Vollstreckung nacheinander wäre aber widersinnig. Dies zeigt das Beispiel einer mit dem Verlust bestimmter Rechte verbundenen Freiheitsstrafe, deren gleichzeitige Vollstreckung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wie in Art. 57 spStGB (Eingriff in die Freizügigkeit u.a.). Daher müssen in diesen Fällen beide Strafen gleichzeitig vollstreckt werden. So wird außerdem das Problem der möglichen Verjährung einer der Strafen, das sich aus der vorrangigen Vollstreckung der schwereren Strafe ergibt, nicht relevant.⁸⁰

Problematisch ist auch der Fall der Aussetzung der Vollstreckung, der Widerruf der Aussetzung und der Anordnung der Vollstreckung der Strafe, wenn der Verurteilte sich hierauf folgend dem Vollzugsbefehl entzieht. Unter diesen Umständen kommt es nicht zur Unterbrechung der Vollstreckungsverjährungsfrist, denn nach Art. 134 Abs. 2 spStGB wäre hierfür Voraussetzung, dass mit dem Vollzug der Strafe begonnen wurde. Die Zeit, die ab Rechtskraft des Strafurteils bis zum Widerruf der Aussetzung

78 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 154.

79 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 154.

80 *Cardenal Monraveta*, Bidasolo *Comentarios al Código penal español*, Art. 135 (489 f.).

der Vollstreckung der Sanktion bis zum Beginn ihres Vollzugs vergeht, wird auf die Verjährungsfrist also voll angerechnet. Wird dabei der gem. Art. 134 Abs. 1 spStGB bestimmte Zeitraum erreicht, so führt dies zur Vollstreckungsverjährung.

II. Entwicklungstendenzen

Der spanische Strafrechtsdiskurs zeigt derzeit keinerlei Tendenz zur Veränderung des geltenden Verjährungsrechts. Die Reformen der Vergangenheit, insbesondere die Gesetzesreform 5/2010, haben viele offene Fragen, wie die Verjährung im Falle der Tateinheit, geklärt bzw. neu geregelt. Auch kam es hierdurch zu einer bedeutenden Neuregelung der Beeinflussung des Fristenablaufs, indem die drei Fälle der Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung gemäß Art. 132 Abs. 2 spStGB eingeführt wurden. Das Rom-Statut blieb bei der besagten Gesetzesnovelle unberücksichtigt, die Unverjährbarkeit von Völkerrechtsverbrechen war schon vorher im spanischen Strafrecht vorgesehen; neu eingeführt wurde aber die Unverjährbarkeit terroristischer Tötungsdelikte.

C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Im spanischen Strafrecht hat der Fall „Urbanor“, auch als Fall „Los Albertos“ bekannt, besondere Bedeutung für das Verjährungsrecht. Das Verfahren zog sich über 10 Jahre hin und endete mit einer Aufhebung der letztinstanzlichen Verurteilung durch das spanische Verfassungsgericht.⁸¹

Die Angeklagten hatten nach den Feststellungen des Gerichts den Tatbestand der Fälschung eines Handelspapiers und des Betruges im Jahre 1987 erfüllt. Am 6.1.1993 reichten die Minderheitsgesellschafter von Urbanor eine Strafanzeige ohne Unterschrift und ohne die erforderliche besondere Vollmacht gegen die für die Tat Verantwortlichen ein. Gemäß den Fristen des Art. 113 des Strafgesetzbuches von 1973 würden die begangenen Straftaten am 7.1.1993 verjähren. Entscheidend war nunmehr die Frage, ob mit der formell mangelhaften Strafanzeige der Fristablauf (nach heutiger Rechtslage) gem. Art. 132 Abs. 2 spStGB unterbrochen wurde.⁸²

81 Dazu Gómez Martín, *La prescripción del delito. Una aproximación a cinco cuestiones aplicativas*, 2016, 135.

82 Gómez Martín (Fn. 81), 135.

Mit Urteil vom 29.12.2000 hat das Landgericht Madrid die Angeklagten freigesprochen. Das Gericht entschied, dass die mangelhafte Strafanzeige nicht zur Unterbrechung des Ablaufs der Verjährungsfrist geführt habe, weshalb die Straftaten am 7.1.1993 verjährt seien.⁸³

Art. 114 Abs. 2 a.F. spStGB, der Vorläufer des heutigen Art. 132 Abs. 2 spStGB, sah zwar vor, dass „die Verjährungsfrist unterbrochen wird, sobald das Verfahren gegen den Schuldigen gerichtet ist ...“. Dazu reiche jedoch eine Strafanzeige nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn sie wie im vorliegenden Fall nicht den gesetzlichen formalen Anforderungen entspricht. Es sei erforderlich, dass der Ermittlungsrichter das Verfahren gegen den Beschuldigten durch eine Verfahrenshandlung „einleitet“, wie durch den Beschluss, die Strafanzeige zur Bearbeitung zuzulassen. Im Fall Urbanor geschah dies zwar, aber erst nach Ablauf der Verjährungsfrist.⁸⁴

Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt. Dies führte zur Aufhebung des Urteils und einer Verurteilung der Angeklagten durch den Obersten Gerichtshof in der Entscheidung STS 298/03 (14–3). Unter Berufung auf andere Beschlüsse, die zuvor vom Obersten Gerichtshof in diesem Sinne gefasst worden waren, sei die Verjährungsfrist nicht abgelaufen gewesen. Eine Strafanzeige sei als Einleitung des Verfahrens zu betrachten. Die formellen Mängel der Strafanzeige seien nicht bedeutend, da jede Offenlegung an die Behörden der *notitia criminis* genüge. Das Verfahren richtete sich hiermit ab diesem Zeitpunkt „gegen den Schuldigen“.⁸⁵

Die Verurteilung wurde wiederum von den Verurteilten vor dem Verfassungsgericht angefochten. Die Beschwerde drang durch, in der Entscheidung des Verfassungsgerichts 29/08, 20–2 wurde die Verurteilung des Obersten Gerichtshofs aufgehoben. Die durch das Oberste Gericht vorgenommene Auslegung von Art. 114 Abs. 2 a.F. spStGB sei, obwohl nicht völlig unlogisch, irrational und willkürlich gewesen. Die Wortgrenze sei bei einer solchen Auslegung von „gegen den Schuldigen gerichtet“ überschritten. Daher läge eine Analogie in *malam partem* vor, was gegen den strafrechtlichen Gesetzesvorbehalt (Art. 25.1 spanische Verfassung) verstoße. Für das Verfassungsgericht folgt aus dem Wortlaut, dass nur Maßnahmen des Untersuchungsrichters gemeint sein können, die sich gegen den Beschuldigten richten. Nach dieser Auslegung würde der Anzeigende oder Nebenkläger durch eine Strafanzeige oder eine Beschwerde das Verfahren nicht gegen den Schuldigen richten, sondern lediglich die Einleitung des

83 Gómez Martín (Fn. 81), 136.

84 Gómez Martín (Fn. 81), 136 f.

85 Gómez Martín (Fn. 81), 137.

Verfahrens beantragen. Nur der Untersuchungsrichter könne das Verfahren gegen den Schuldigen richten.⁸⁶

86 *Gómez Martín* (Fn. 81), 137 f.